

12  
Ihrer  
Königl. Maj. in Pohlen, ꝛ.  
als  
Chur-Fürstens zu Sachsen

ꝛ. ꝛ.

ANNO

Die

Steinke betreffend

wie es bis zur

Publication eines vollständigeren Edicts  
dieserhalb in

D E R L A N D E N

gehalten werden soll.

E r g a n g e n

De Dato Dresden, den 14den Martii, 1763.

---

Mit Königl. Pöln. und Chur-Fürstl. Sächsl. allergnädigsten Privilegio.

---

Dresden, gedruckt bey der vermitw. Königl. Hofbuchdr. Stöckelin, und  
deren Adj. Johann Carl Krausen.



1770  
Königliche Hof- und Landesbibliothek

in Halle an der Saale

Bestandtheil der Bibliothek

der Königl. Hof- und Landesbibliothek

in Halle an der Saale

Bestandtheil der Bibliothek

in Halle an der Saale

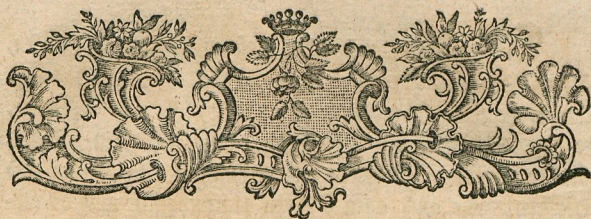
Bestandtheil der Bibliothek

in Halle an der Saale

Bestandtheil der Bibliothek

in Halle an der Saale





**S**ir, Friedrich August,  
von Gottes Gnaden, König in  
Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen,  
Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyo-  
vien, Bollandinien, Podolien, Podlachien, Liefland,  
Smolenscien, Severien und Zichernicovien zc.  
Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, En-  
gern und Westphalen, des Heiligen Römischen  
Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst,  
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,  
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu  
Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau,  
Herr zu Ravenstein zc.

B

Entbieten

Entbieten allen und jeden Unseren Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Landes- und Creys-Haupt-Leuten, Ober-Auffsehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten, in Unserm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, und sonst iedermänniglich Unsern Gruss, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wie nach wiederhergestellten allgemeinen Ruhestand Unsere Landesväterliche Sorgfalt billig dahin gerichtet ist, der bisher überhand genommenen Münz-Zerrüttung Ziel und Maasse zu setzen, zu welchem Ende Wir denn des nächsten ein ausführliches Mandat ergehen lassen werden.

Damit aber indeß alsbald dem weitem Fortgang des Uebels gesteuert, und ein Anfang zu Einführung eines bessern und beständigen Münz-Systematis gemacht werde; wiederholten Wir zuförderst

I.

Das Verbot  
derer bereits  
währenden  
Krieges ver-  
ruffenen  
Münz-Sor-  
ten wieder-  
hergestellt.

die bereits beschenehen Verbothe derer währenden Krie-  
ges geschlagenen

- a.) Schwedischen, Mecklenburgischen, Berenburgischen und Anhalt-Zerbstischen  $\frac{1}{2}$ tel oder Acht Groschen Stücke;
- b.) derer gleichmäßigen Schwedischen, Mecklenburgischen, Hildburghausischen, Bayreuthischen und Bernburgischen Vier-, Zwey- und Ein Groschen Stücke;

c.) derer

c) derer unter Unserm Stempel nachgeschlagenen  $\frac{1}{2}$ tel mit der Jahrzahl 1762., als welche Verbothe insgesammt hierdurch nunmehr auch auf diejenigen Provinzen und Orte, wo sie zeithero noch nicht bekannt gemacht werden können, erstrecket, mithin solche gänzlich ausser Cours gesetzt seyn sollen.

2.

Gängliches Verbothe derer Augusts- und Friedrichs-d'or, ingleichen der Leipziger Groschen.

Da die Augusts- und Friedrichs d'or, sowohl als die zu Leipzig ausgeprägte, Unser Wappen mit einem Palm-Zweig, und dem Buchstaben L. führende Einfache Groschen, mittelst derer währenden Kriegs in Menge zum Vorschein gekommenen Beyschläge dergestalt unkenntlich worden sind, daß man die guten vor denen schlechten nicht wohl unterscheiden kan: So werden auch diese, und zwar die Gold-Sorten ohne Unterschied, sie mögen doppelte, einfache oder halbe seyn, von Publication dieses an, gänzlich verruffen.

3.

Abwärtung und nachheriger Verriß derer Leipziger 3tel.

Die zu Leipzig unter Unserm Stempel, und der Jahrzahl 1753. 1761. und 1762. nachgeschlagene  $\frac{1}{3}$ tel sollen zwar von Publication dieses an, noch biß zum Ersten Julii dieses Jahres, das Stück vor

Drey gute Groschen,

nach dem §. 5. bemerkten Fuß, ohne Unterschied, es sey von einem Jahre, von welchem es wolle, angenommen werden: Hernachmahls aber gänzlich ausser Cours seyn.

4.

Was nach solcher Zeit damit anzufangen.

Binnen solcher Zeit haben sich Unsere Unterthanen solcherer  $\frac{1}{3}$ tel Stücke zu entschütten; auch soll von nun an

E

an

an alle weitere Einführung derselben gänzlich und bey Strafe der Confiscation verbotthen seyn.

Wer dergleichen, oder auch derer §. 1. und 2. benannten Sorten vorräthig hat, soll selbige, und zwar die Leipziger  $\frac{2}{3}$ tel nach Verlauff der gesetzten Frist, die übrigen aber sofort bey gleichmäßiger Strafe der Confiscation im Handel und Wandel nicht mehr brauchen, sondern sie entweder über die Gränze schaffen, oder in Unsere Münze, und an die von wegen derselben in sämtlichen Creys-Städten zu bestellenden Cassierer liefern, wo sie ihm nach dem innerlichen Gehalte, und currenten Silber-Preisse, in guten Sorten vergnüget werden sollen.

5.

Eigene neue Silber-Münze soll bis mit Einschluß des einfachen Groschen nach dem Fuß von 13. Thlr. 8. gr. die feine Mark ausgeprägert werden.

Damit Unsere Lande mit einem hinlänglichen Surrogato guter zuverlässiger Münze versehen werden, wollen Wir in Unsern Münz-Stätten mit Ausprägung einer zureichenden Menge neuer Silber-Münze ohne Aufschub den Anfang machen, und dabey den an mehreren Orten des Römischen Reichs angenommenen so genannten Wiener Conventions-Fuß, auf das genaueste inne halten, mithin die Cöllnische Markc fein Silber, bis zum Groschen inclusive, nicht anders, als zu Dreyzehu Thaler, Acht Groschen ausbringen lassen.

6.

Woller Cours der auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Sorten.

Neben dieser Unserer eigenen neuen Münze sollen auch die von andern Teutschen Reichs-Ständen, nach nurgedachten Wiener Conventions-Fuß ausgeprägten, in der Tabelle sub A. Cap. I. bemerkten Silber-Münzen, von Species-Thaler bis zum einfachen Groschen inclusive, vollen Cours haben.

7. Niemand

Verboth  
der Ausfüh-  
rung Con-  
ventions-  
mäßiger Sil-  
ber-Münze  
auffer Landes,  
um geringere  
Sorten da-  
gegen herein-  
kommen zu  
lassen.

Niemand soll sich unterstehen, mit vorbenannten Unsern eigenen neuen, oder auch auswärtigen Conventions-mäßigen Silber-Münzen zu dem Ende Handel zu treiben, und selbige aufferhalb Landes zu versenden, um geringere Sorten, wenn solche auch schon toleriret seyn solten, dagegen hereinkommen zu lassen;

Inmassen Wir dergleichen allein zum Schaden des Publici gereichenden Geld-Handel auf das nachdrücklichste hierdurch untersagen, und diejenigen, so wieder dieses Unser Verboth handeln, das erstemahl mit Confiscation der eingeführten geringern Sorten, und dem doppelten Betrag der versendeten, das andere mahl hierüber noch mit Gefängniß- oder nach Befinden noch härterer Strafe belegen lassen werden.

Wegen des Handels mit rohen- und Bruch-Silber, und dessen Versendung aufferhalb Landes, ingleichen wegen der Lieferung auf fremde Münz-Stätte, und des Schmelzens und Brechens der guten Silber-Münze, insonderheit der Conventions-mäßigen, lassen Wir es so lange, biß Wir Unsere Willens-Meynung darüber ausführlicher zu erkennen geben werden, bey der Vorschrift derer bereits vorhandenen Gesetze bewenden.

Tolerirte  
und in de-  
valvirten  
Werth an-  
zunehmende  
Silber-  
Münzen.

Von andern mit dem Conventions-Fuß nicht übereinkommenden Silber-Münzen soll vor der Hand nur denen in der Valuations-Tabelle sub A. Cap. II. und III. benamnten der Cours, und zwar in dem darinne bemerkten mit ihren wahren Verhältniß gegen das

D

Conventions-

Conventions - Geld übereinstimmenden Werth gestattet werden.

Wir befehlen zugleich allen Unter-Obrigkeiten, wenn bey ihnen noch mehrere Münz-Sorten coursiren solten, davon ohnverlängt bey den ihnen vorgesezten Instanzen, mit Beyfügung eines oder mehrerer Stücke, von solthannenen Sorten Anzeige zu thun, damit solche probiret, valviret, und nach Befinden gleichfalls in die künftigen Valvations-Tabellen gebracht werden können.

9.

Verbot  
des Aufgeldes  
von Silber-  
Münze gegen  
einander.

Bei allen obbemerkten Silber-Sorten, soll zwischen Unsern Cassen und dem gemeinen Handel und Wandel kein Unterschied gemacht, vielmehr selbige zur Erleichterung derer Contribuenten bey jenen sowohl, als in diesem, nach dem in vorigen Specis bestimmten Werthe ohnweigerlich angenommen werden. Auch soll keine vor der ändern irgend jemand in höheren, als dem Gesesmäsig hierdurch festgestellten Preis, oder mit Aufgeld aufgedrungen werden.

Derjenige Fabricant, Einkäufer oder Berleger, so selbst, oder durch seine Factors bey der Löhnung seiner Arbeiter, oder Bezahlung der vor ihn gearbeiteten Waaren, denen Arbeitern, Lieferanten oder Verkäufern dergleichen Aufgeld anrechnen würde, soll um den zehnfachen Betrag davon, ohnmachbleibend bestrafet werden.

10.

Gericht und  
Cours derer  
Goldmünzen.

Denen Gold-Münzen, so in Unsern Landen fort-  
hin coursiren, bestimmen Wir in der Tabelle sub B.  
zuförderst



zuförderst das richtige und volle Gewicht, das sie halten sollen; hiernächst den ordentlichen Preiß, den sie im Lande in Ermangelung einer andern unter den Interessenten getroffenen Verabredung haben, und wovor sie, biß auf weitere Verordnung, auch bey Unsern Cassen angenommen werden sollen; endlich aber in der letzten Colonne den höchsten Preiß, biß auf welchen bey einer Verabredung zwischen Partheyen in inländischen Negotiis hinauf zu gehen ebenfalls biß auf weitere Verordnung erlaubt seyn, und welcher, bey Vermeidung der §. 9. bestimmten Strafe, nicht überstiegen werden soll.

In ausländischen Negotiis hingegen, bleibet jedermann frey, das Gold als Waare zu betrachten, und so hoch, als es die Handlungs-Umstände verstaten, auszubringen.

## II.

Scheide.  
Münze.

Zur Scheide-Münze sollen Unsern Landen vorerst die vor dem nun beendigten Kriege auf Unsern Münz-Stätten geschlagene Sechßer und Dreyer in vollem Werthe dienen, nichtminder sollen die Groschen, Sechßer und Dreyer, so Wir währenden Krieges zu 33. Thlr.

Herabsetzung  
der währen-  
den Krieges  
geschlagenen  
Scheide-  
Münze.

8. gl. die Marck fein, damit sie nicht von andern geringhaltigen Münzen sofort verdrungen würden, ausprägen lassen, und zwar die Groschen vor Fünff Pfennige, die Sechßer vor Zwey und einen halben Pfennig und die Dreyer vor Ein und einen halben Pfennig angenommen werden: Es soll aber solche Scheide-Münze, ihrer Natur gemäß, nur zu den kleinsten Scheidungen gebrauchet werden.

Alle

Verbot aller  
auswärtigen  
Scheide-  
Münze.

Alle auswärtige Scheide-Münze verbiethen Wir hierdurch ein vor allemahl, und sind nur denen ohnmittelbar an der Landes-Gränze befindlichen Einwohnern hierunter in soweit nachzusehen gemeynet, daß sie solche annehmen und an ihrem Orte ausgeben mögen: doch sollen auch diese bey Strafe der Confiscation, dergleichen weiter ins Land herein zu bringen sich nicht unterstehen.

Die Preisse  
derer Waaren  
und Lebens-  
Mittel, ingleichen die  
Handwerks-  
und Arbeits-  
Löhne sind  
nach Proportion  
herunter zu setzen.

Da solchergestalt nach wiederhergestellten Frieden und herunter gesetzten Werthe des bisherigen schlechten Geldes, die Haupt-Ursachen der Steigerung derer Preisse aller Waaren und Lebens-Mittel cessiren, so hegen Wir zu Unsern Untertanen das gnädigste Vertrauen, es werde ein jeder von selbst sich der Billigkeit bescheiden, und nach der wahren Proportion des forthin gangbaren bessern Geldes, als in und nach welchen sübrohin der Handel im Kauffen und Verkäuffen zu schliessen, die Preisse seiner Waaren und Arbeit gleichergestalt herunter setzen;

Damit aber gleichwohl hierunter aller unerlaubten Gewinnsucht und strafbaren Bevortheilung in Zeiten möglichst gesteuert werde;

So gebiethen und befehlen Wir hiermit, daß jede Obrigkeit, der eine Policity-Aufsicht zukommt, sofort nach Publication dieses Mandats die Veranstellung treffen, damit die zu solcher Zeit jeden Orts hinaufgetriebenen

nen Preise sowohl von Lebens-Mitteln, als von Waaren, ohne Ausnahme, dermahlen und mit Vorbehalt der künftigt nach Befinden erfolgenden welttern Ermäßigung, in Verhältniß gegen die devalvirten Münzen, unter die Helffte, wenigstens um Fünff Acht Theile des bisherigen Werths herabgesetzt, und mithin der Preiß derer Feilschafften höchstens auf Drey Acht Theile desjenigen, was sie zeithero und noch bey Publication dieses Mandats gegolten, bestimmet werde, weßfalls die Gerichts-Obrigkeiten genaue Aufsicht zu führen, und diejenigen, die bey dem Verkauf derer Waaren und Lebens-Mittel sothaner Taxe entgegen handeln, zu deren Beobachtung mit Nachdruck anzuhalten haben, gestalten sie auch solchenfalls denen, so sonst des Handels mit ein oder anderer Waare nicht berechtiget, sothanen Handel einzuweilen und biß zu weiterer Verordnung frey zu geben, hierdurch autorisiret werden.

Nicht minder ist auch wegen derer Handwerks- und Arbeits-Löhne Unser ernster Wille und Befehl, daß die Gerichts-Obrigkeiten jeden Orts unverzüglich solche würcksame Vorkehrungen machen, damit auch dißfalls die vor dem Kriege üblich gewesene Taxe, so viel möglich, auf das eheste wiederum hergestellt, ingleichen wegen des Gesinde-Lohns die unter dem 16. Jul. 1735. publicirte Gesinde-Ordnung gebührend beobachtet werde.

Wornach sich also jedermänniglich gehorsamst zu achten. Dessen zu Urkund ist dieses Mandat von  
Uns

Uns eigenhändig unterschrieben, und unter Vordruckung  
Unsers Königl. Chur- Secretis zu publiciren an-  
befohlen worden.

So geschehen Dresden, am 14<sup>ten</sup> Martii, 1763.

AUGUSTUS REX.



Christian Graf vom Loß.

Christian August Menius.

A.  
Valuations - Tabelle  
derer  
Cours habenden Silber-Münz-Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Königl. Pöhm. und Chur-Fürstl. Sächsl. Conventions-mäßig vom Species-Rthlr. biß zum 1. ggl. Stück inclusive ausgeprägt werdenden.

	Rthlr.	gl.	pf.
Kaysrl. und Kaysrl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Fürstl. Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Württembergische, Fürstl. Hohenlohische, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausge-münzte Species-Thaler,	1	8	-
Kaysrl. und Kaysrl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	-	16	-
Kaysrl. und Kaysrl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	-	8	-
Kaysrl. und Kaysrl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreuzer, oder Kopff-Stücke,	-	5	4
Kaysrl. und Kaysrl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1759. ausgeprägte, auch Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische Conventions-mäßige X. Kreuzer, oder halbe Kopff-Stücke,	-	2	8
Kaysrl. und Kaysrl. Königl. XVII. Kreuzer,	-	4	6
Kaysrl. und Kaysrl. Königl. VII. Kreuzer,	-	1	10
<b>II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.</b>			
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächsl. Chur-Fürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und andere dergleichen zuverlässige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverlässige richtige Gulden und $\frac{1}{2}$ tel Stücke,	-	17	9
Nach dem Leipziger Fuß biß zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{1}{2}$ tel auch Chur-Fürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	-	8	10

	Thlr.	gl.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. $\frac{1}{2}$ tel auch Chur-Fürstl. Braunschweigische $\frac{1}{2}$ tel Gulden,	=	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. $\frac{1}{4}$ tel courfiren einzeln zu	=	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. $\frac{1}{4}$ tel ist jedes 1. gl. $\frac{1}{2}$ tel pf. werth, und courfiren einzeln zu	=	1	=
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kayfern,	1	10	=
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	=	17	=
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	=	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Eöllnische Marck, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Eöllnische Marck, und jedes Stück 1. Loth wiegen,	=	18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 9. Stück auf die rauhe Eöllnische Marck gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Qu. reichlich wiegen muß,	1	9	=
Königl. Französische dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 18. Stück auf die rauhe Eöllnische Marck gehen, und jedes wenigstens $\frac{3}{2}$ . Quentl. reichlich wiegen muß,	=	16	6

**III. Geringer als Conventions-mäßig.**

Chur-Fürstl. Sächsfl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{2}$ tel,	=	=	11
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{4}$ tel,	=	22	10
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{8}$ tel.	=	11	5
Auf diese Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gl. die Marck ausgeprägt worden, sollen auf Hundert Thaler, 7. gl. 6. pf. zugelegt werden.	=	5	6
Chur-Fürstl. Sächsfl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{4}$ tel,	=	7	3
Königl. Preußl. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	=	5	=
Dergleichen halbe Thaler,	=	5	8
Dergleichen 3. einen Thaler,	=	2	10
Dergleichen seit dem Jahre 1753. geschlagene 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen,	=	14	2
Dergleichen 8. gute Groschen Stücke mit Armaturen de Anno 1759,	=	5	=
Königl. Preußl. XII. Marien Groschen Stücke,	=	5	=
Dergleichen VI. Marien Groschen Stücke,	=	19	1
Herzoglich Braunschweigische 1. Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759.	=	=	=
Herzoglich Braunschweigische 8. gute Groschen Stücke seit 1759.	=	=	=
Marggräfliche Bayreuthische Reichs Thaler Stücke,	=	=	=

# B. Valuations-Tabelle

derer

## Cours habenden goldenen Münz-Sorten.

Bei welchen in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67. Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66. hiesige As hält, welche 72½. Alten Troy'schen Gewichts, und 60. Grans Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die raube Cöllnische Mark.	Wiegt je- des Stück As.		Zhlr.			Zhlr.			
			gl.	pf.	gl.	pf.			
67	66	Reichs = Constitutions- und Conventions-mäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverlässig 23. Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Errenniger Ducaten Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen,	2	19	=	=	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten,	2	18	=	=	2	20	=
21 $\frac{1}{8}$	198	Souverains,	8	4	=	=	8	9	=
42 $\frac{1}{10}$	99	Halbe Souverains	4	2	=	=	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	=	=	5	=	=
17 $\frac{1}{4}$	236	Alte Französ. doppelte Louis d'or,	9	16	=	=	10	=	=
70 $\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	=	=	2	12	=
34 $\frac{1}{2}$	118	Spanische Einfache Pistolen,	4	20	8	=	5	=	=
17 $\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	=	10	=	=
8 $\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	=	20	=	=
69 $\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	=	2	12	=
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5. Thl.	4	20	=	=	5	=	=
17 $\frac{1}{4}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10. Thlr. Stücke,	9	16	=	=	10	=	=
70 $\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½. Thlr. Stück,	2	10	=	=	2	12	=

Stück auf die raube Cöllni- sche Marc.	Wiegt je- des Stück As.		Zhr.	gl.	pf.		Zhr.	gl.	pf.
24	150	Chur-Fürstl. Cöllnische, Bayerische und Pfälzische, Marggräf. Anspa- chische, Herzogl. Wirtenbergische, Landgräf. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzol- lerischen, Waldeckischen und Mont- fortischen Carl d'or,	6	3	=	bis	6	6	=
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	=	3	3	=
96	37½	Detto ¼ Carl d'or,	1	12	9	=	1	13	6
36	97½	Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	=		4	4	=
72	48¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	=		2	2	=







# VALVATIONS-TABELLE

derer

## Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten,

wornach sich in bevorstehendem Monat April. 1765. jedermann, Inhalts  
des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763. zu richten hat, nehmlich

A.

### derer Silber = Münz = Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur- Fürstl. Sächsl. Conventions-mäßig ausge- prägt werdenden.	Zflr.	gl.	pf.
<b>K</b> ays. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salzburgerische, Fürstl. Würzburgische, Marggräf. Anspachische, Herzogl. Wirtenbergische, Fürstl. Hohentlohsische, Stadt Regensburg- Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausge- münzte Species-Thaler,	1	8	"
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Marggräf. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	"	16	"
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species- Thaler oder halbe Gulden,	"	8	"
Marggräf. Anspachische 30. Kreuzer-Stücke de Anno 1763.	"	8	"
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salz- burgerische, Marggräf. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg- Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreuzer, oder Hopf-Stücke,	"	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreuzer,	"	4	6
Herzogl. Sächsl. Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions- Fuß ausgeprägte Species-Thaler	1	8	"
Dergleichen 3/4tel Stücken,	"	16	"
Dergleichen 1/2tel Stücken,	"	8	"
Gräf. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Spe- cies-Thaler	1	8	"
Dergleichen 3/4tel Stücken,	"	16	"
Dergleichen 1/2tel Stücken,	"	8	"
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de anno 1764.	1	8	"
Dergleichen 3/4tel Stücken de anno 1764.	"	16	"
Herzogl. Sächsl. Coburg-Saalfeldische Species-Thaler de anno 1764.	1	8	"
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler de anno 1764.	1	8	"
Dergleichen Gulden,	"	16	"
Bischof. Bamberg- und Würzburgische Conventions-Thaler d. a. 1764.	1	8	"
Dergleichen Gulden,	"	16	"
Dergleichen halbe Gulden,	"	8	"

## II. Besser, als Conventions- mäßige Sorten.

	Thlr.	gl.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächsl. Chur-Fürstl. Brandenburgische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, und andere dergleichen zuverlässige richtige Species-Thaler,	1	11	6
Dergleichen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, zuverlässige richtige Gulden und $\frac{3}{4}$ tel Stücke,	=	17	9
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{3}{4}$ tel auch Chur-Fürstl. Braunschweigische halbe Gulden,	=	8	10
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{3}{4}$ tel auch Chur-Fürstl. Braunschweigische $\frac{3}{4}$ tel Gulden,	=	4	5
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{1}{2}$ tel coursfiren einzeln zu	=	2	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsl. $\frac{1}{4}$ tel ist jedes 1. gl. $\frac{3}{4}$ tel pf. werth, und coursfiren einzeln zu	=	1	"
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern,	1	10	"
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	=	17	"
Dergleichen Viertel-Species-Thaler, oder halbe Gulden,	=	8	6
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Eölnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	6
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Eölnische Mark, und jedes Stück 1. Loth wiegen,	=	18	2
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 9 Stück auf die rauhe Eölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Dvfl. reichlich wiegen muß,	1	9	"
Königl. Französische dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 18. Stück auf die rauhe Eölnische Mark gehen, und jedes wenigstens $\frac{3}{4}$ . Quentl. reichlich wiegen muß,	=	16	6

## III. Geringer als Conventions- mäßig.

Chur-Fürstl. Sächsl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte  $\frac{1}{2}$ ,  
 Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte  $\frac{3}{4}$ tel,  
 Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgemünzte  $\frac{1}{4}$ tel.

Auf diese Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gl. die Mark ausgeprägt worden, sollen auf Hundert Thaler, 7. gl. 6. pf. zugelegt werden.

Chur-Fürstl. Sächsl. seit 1750. in Dresden ausgemünzte $\frac{1}{4}$ tel, jedoch nur als Scheide-Münze,	=	"	11
Königl. Preussl. seit 1750. ausgeprägte Current-Thaler,	=	22	10
Dergleichen halbe Thaler,	=	11	5
Herzoglich Braunschweigische 1. Thaler Stücke mit C. seit Anno 1759.	=	14	2
Marggräfliche Bayreuthische Reichs Thaler Stücke,	=	19	1

B.

Derer goldenen Münz = Sorten.

Bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67. Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66. hiesige As hält, welche  $72\frac{1}{2}$ . Aßen Troyschen Gewichts, und 60. Grans Wiener Mäuel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die raue Cöllni- sche Mark.	Wiegt je- des Stück As.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
67	66	Reichs = Constitutions und Con- ventions-mäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverlässig 23. Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	66	Eranniger Ducaten, Florentinische Gi- gliati und Venerianische Zechinen,	2	19	=	=	2	20	6
67	66	Holländische Ducaten, "	2	18	=	=	2	20	"
$21\frac{1}{3}$	198	Souverains, "	8	4	=	=	8	9	"
$42\frac{1}{6}$	99	Halbe Souverains "	4	2	=	=	4	4	6
35	116	Alte Französische Louis d'or,	4	20	=	=	5	"	"
$17\frac{1}{2}$	236	Alte Französ. doppelte Louis d'or,	9	16	=	=	10	"	"
$70\frac{1}{2}$	58	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	=	=	2	12	"
$34\frac{1}{2}$	118	Spanische Einfache Pistolen,	4	20	8	=	5	"	"
$17\frac{1}{3}$	234	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, "	9	17	4	=	10	"	"
$8\frac{1}{2}$	478	Spanische Quadrupel,	19	10	8	=	20	"	"
$69\frac{1}{2}$	59	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	=	2	12	"
35	116	Braunschweigische Pistolen oder 5. Thl.	4	20	=	=	5	"	"
$17\frac{1}{2}$	236	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10. Thlr. Stücke,	9	16	=	=	10	"	"
$70\frac{1}{2}$	58	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ . Thlr. Stück,	2	10	"	"	2	12	"

FR 74 2275 X 237 4320

Stück auf die raube Eöllni- sche Marc.	Wiegt je- des Stück As.		Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
24	150	Chur-Fürstl. Eöllnische, Bayerische und Prälische, Marggräf. Anspa- chische, Herzogl. Württembergische, Landgräf. Hessen-Darmstädtische und Fuldaische, mit Ausschließung aller übrigen und namentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzol- lerischen, Waldeckischen und Mont- fortischen Carl d'or,	6	3	= bis	6	6	=	
48	75	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6 =	3	3	=	
96	37½	Detto ¼. Carl d'or,	1	12	9 =	1	13	6	
36	97½	Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,	4	2	= =	4	4	= =	
72	48¾	Detto halbe Max d'or,	2	1	= =	2	2	= =	

Dresden, den .26. Mart. 1765.



100

Ihrer  
Königl. Maj. in Böhlen, ꝛ.

als  
Chur-Fürstens zu Sachsen

ꝛ. ꝛ.



Die

be betreffend

wie es bis zur  
eines vollständigeren Edicts  
dieserhalb in

D L a n d e n

gehalten werden soll.

E r g a n g e n

seßden, den 14den Martii, 1763.

nd Chur-Fürstl. Sächsfl. allergnädigsten Privilegio.

bey der vermitt. Königl. Hofbuchdr. Stöckelin, und  
en Adj. Johann Carl Krausen.

BIBLIOTHECA  
ONICKAVIANA

